

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 419/79

BESCHLUSS

in der Entschuldigungssache

Chaim E. [REDACTED],

[REDACTED] C. [REDACTED] Str. 31, H. [REDACTED], Tarnel,

- Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Str. 1, B. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter von und die Richter Zora, Fuchs, Dr. Thum und Witzke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juni 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, der Kläger gehöre nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an, weil er sich in seinem persönlichen Lebensbereich nicht überwiegend der deutschen, sondern der jiddischen Sprache bedient habe, liegt im Verantwortungsbereich des Patriarchats. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist jiddisch nicht der deutschen Sprache gleichzusetzen. Jiddisch ist die Sprache der ostjiddischen Bevölkerung und vermittelt den Zugang zur jüdischen Kultur,

nicht nur deutschen. Auch sonst würde der Rechtskraft
keine Rechtskraft von grundsätzlicher Bedeutung auf, die
die Folgebewertung der Revision rechtfertigen würde.

Teil

Teil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)